

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 56		MONTAG, DEN 30. DEZEMBER		2002
Tag	Inhalt	Seite		
13.12.2002	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung	359		
	<small>300-5</small>			
17.12.2002	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in der Freien und Hansestadt Hamburg zum Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Niedersachsen	360		
	<small>neu: 610-10</small>			
17.12.2002	Verordnung zur Durchführung eines Modellvorhabens zur Pauschalierung von Eingliederungshilfeleistungen und zur Erprobung persönlicher Budgets für behinderte Menschen	362		
	<small>neu: 2170-7</small>			

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein
über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung

Vom 13. Dezember 2002

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 458) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 4 Absatz 2 am 1. Januar 2003 in Kraft tritt.

Hamburg, den 13. Dezember 2002.

Die Senatskanzlei

Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen
über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten
in der Freien und Hansestadt Hamburg
zum Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten
im Land Niedersachsen
Vom 17. Dezember 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 16. September 2002 und am 26. September 2002 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in der Freien und Hansestadt Hamburg zum Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Niedersachsen wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2002.

Der Senat

Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen
über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten
in der Freien und Hansestadt Hamburg
zum Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten
im Land Niedersachsen

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
und das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Mitglieder des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Niedersachsen (im Folgenden: Versorgungswerk) sind:

1. die selbständigen und die nicht selbständigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die der Steuerberaterkammer Hamburg als Mitglied angehören;
2. die persönlich haftenden Gesellschafter, Partner, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, wenn die Steuerberatungsgesellschaft Mitglied der Steuerberaterkammer Hamburg ist.

(2) Die Ausnahmenvorschriften und Übergangs- und Überleitungsregelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vom 20. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 436) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Versorgungswerks nach Artikel 1 und der sonstigen Leistungsberechtigten ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus dem Niedersächsischen Gesetz über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten und der Satzung des Versorgungswerks in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen seiner zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten oder der Satzung des Versorgungswerks ist für Mitglieder des Versorgungswerks nach Artikel 1 das In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages maßgebend.

Artikel 3

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerks richtet sich in der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252) in der jeweils geltenden Fassung. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Niedersachsen.

Artikel 4

Das Versorgungswerk kann von der Steuerberaterkammer Hamburg Auskünfte über die Mitglieder einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

Artikel 5

(1) Die vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ausgeübte staatliche Aufsicht über das Versorgungswerk wird im Benehmen mit der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder nach Artikel 1 und der sonstigen Leistungsberechtigten berührt sein können.

(2) Das Versorgungswerk leitet der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

Artikel 6

Das Vermögen des Versorgungswerks soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus der Freien und Hansestadt Hamburg am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerks in der Freien und Hansestadt Hamburg angelegt werden.

Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Vertragsschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Abkommens ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch die Freie und Hansestadt Hamburg innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die Mitglieder nach Artikel 1 und die sonstigen Leistungsberechtigten dieses Staatsvertrages. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks gegenüber den übernommenen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten über.

(3) Im Fall der Kündigung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der

aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der den ausscheidenden Teilbestand betreffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die in der Freien und Hansestadt Hamburg angelegten Vermögenswerte auf Verlangen an den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das

Hamburg, den 16. September 2002
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
gez. Dr. Wolfgang Peiner

Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr. Zuvor ist das Einvernehmen mit der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg herzustellen.

Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Die Satzung des Versorgungswerks ist von diesem in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf diesen Staatsvertrag im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) bekannt zu geben.

Hannover, den 26. September 2002
Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
gez. Dr. Susanne Knorre

Verordnung zur Durchführung eines Modellvorhabens zur Pauschalierung von Eingliederungshilfeleistungen und zur Erprobung persönlicher Budgets für behinderte Menschen Vom 17. Dezember 2002

Auf Grund von § 101 a des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 647, 2975), zuletzt geändert am 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674, 2679), wird verordnet:

§ 1

Ermächtigung für den Sozialhilfeträger,
Gegenstand der Modellvorhaben

(1) Die für die Aufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg als Träger der Sozialhilfe zuständigen Behörden werden ermächtigt, in Modellvorhaben solche Leistungen der Eingliederungshilfe, auch in Form persönlicher Budgets für behinderte Menschen, pauschaliert zu erbringen, für die Beträge nicht schon durch das Bundessozialhilfegesetz festgesetzt oder auf Grund dieses Gesetzes festzusetzen sind.

(2) Durch die Modellvorhaben soll erprobt werden, inwieweit pauschalierte Leistungen die Aufgabenstellungen der Eingliederungshilfe besser erfüllen und die Zielsetzung des Gesetzes genauer erreichen, um so Erkenntnisse zu gewinnen, die einer Weiterentwicklung des Gesetzes dienen können. Durch die Erprobung soll insbesondere festgestellt werden, ob

die Pauschalierung der Stärkung der Selbstverantwortung der behinderten Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger, der Förderung von Maßnahmen zur Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit und der Vereinfachung des Verfahrens der Hilfeleistung dient. Die Erprobung wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

§ 2

Teilnahme an den Modellvorhaben

(1) In die Modellvorhaben können grundsätzlich alle Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger in der ambulanten Eingliederungshilfe einbezogen werden.

(2) Der Personenkreis für die Erprobung des persönlichen Budgets wird unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Absatz 2 und dem Gesichtspunkt der Geeignetheit folgendermaßen festgelegt:

1. Jeder nicht-stationär versorgte, volljährige, in Hamburg lebende behinderte Mensch, der mindestens eine Leistung der ambulanten Eingliederungshilfe bisher erhält beziehungsweise Anspruch darauf hätte, kann einen Antrag auf ein persönliches Budget stellen.

2. Es werden im Rahmen der Erprobung bis zu 100 persönliche Budgets bewilligt.

(3) Die Voraussetzungen, unter denen dem festgelegten Personenkreis ein persönliches Budget gewährt wird, sind über die in Absatz 2 Genannten hinaus folgende:

1. ausdrückliche Willenserklärung zur Erprobung des persönlichen Budgets,
2. Fähigkeit zur zielgebundenen Bewirtschaftung des persönlichen Budgets,
3. keine im bisherigen Verhalten liegenden Hinderungsgründe.

(4) Die Einführung der Pauschalierung und der Umgang mit den Pauschalen während des gesamten Zeitraums sind durch Beratung nach § 8 Absatz 1 BSHG und § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen. Für das persönliche Budget ist im Zusammenwirken mit der Hilfeempfängerin oder dem Hilfeempfänger ein Gesamtplan nach § 46 BSHG zu erstellen.

§ 3

Festsetzung und Bemessung der Pauschalbeträge

(1) Die Pauschalbeträge werden als Gesamtpauschale für mehrere Bedarfe (persönliches Budget) oder als Pauschale für die gastweise Unterbringung beziehungsweise für die Familienentlastung festgesetzt. Sie sind in der Regel als Monatsbeträge zu gewähren.

(2) Folgende Pauschalbeträge werden auf der Grundlage der vorliegenden statistischen Daten und Erfahrungswerte festgelegt:

1. Teilpauschale zur Bildung persönlicher Budgets
 - 1.1 Bedarf pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum (PBW), Hilfe für AIDS-Kranke 35,50 Euro/Stunde
 - 1.2 Hauswirtschaftliche Versorgung (§ 70 BSHG), gestaffelt nach Anzahl der Haushaltsangehörigen:
 - 1.2.1 bei 2 Personen: 160,— Euro/Monat
 - 1.2.2 bei 3 Personen: 170,— Euro/Monat
 - 1.2.3 bei 4 Personen: 196,— Euro/Monat
 - 1.3 Haushaltshilfe (§ 11 Absatz 3 BSHG), gestaffelt nach Wohnfläche:
 - 1.3.1 bis 45 m²: 81,— Euro/Monat
 - 1.3.2 bis 60 m²: 105,— Euro/Monat
 - 1.3.3 bis 75 m²: 130,— Euro/Monat
 - 1.3.4 bis 90 m²: 154,— Euro/Monat
 - 1.4 Vorbereitung, Zubereitung von Mahlzeiten, Abwasch: 12,80 Euro/Bedarfstag
 - 1.5 Einkaufen – je nach Wohnungslage – 48,— bis 96,— Euro/Monat
 - 1.6 Wäschepflege 51,— Euro/Monat
 - 1.7 Fensterputzen, Treppenhausreinigung 12,80 Euro/Stunde

- 1.8 Mobilität/ Beförderungspauschale 87,— Euro/Monat
- 1.9 KFZ-Hilfe 45,— Euro/Monat
- 1.10 Freizeitpauschale 77,— Euro/Monat
- 1.11 Persönliche Assistenz im Arbeitgebermodell 14,85 Euro/Stunde
- 1.12 Hilfsmittel:
 - 1.12.1 PC (einschließlich Bildschirm 205,— Euro, Tastatur 36,— Euro, Maus 1.200,— Euro
 - 1.12.2 Faxgerät 179,— Euro
 - 1.12.3 Hörgerätebatterien (1/2-jährlich):
 - 1 Ohr 15,— Euro
 - 2 Ohren 30,— Euro
2. Gastweise Unterbringung
 - 2.1 Basispauschale: 1.566,— Euro (+ Pflegekassenleistung 1.432,— Euro)
 - 2.2 Erhöhte Pauschale 2.545,— Euro (+ Pflegekassenleistung 1.432,— Euro)
3. Familienentlastung
 - 3.1 Basispauschale 70,— Euro/Monat
 - 3.2 erhöhte Pauschale 100,— Euro/Monat.

Die erhöhten Pauschalen richten sich an schwerst- und mehrfachbehinderte Personen.

(3) Ein persönliches Budget wird im Rahmen eines speziellen Gesamtplan-Verfahrens (§ 46 BSHG) vereinbart, in dem gemeinsam mit der antragstellenden Person

1. die Eignung der Person geprüft,
2. die Eignung eines persönlichen Budgets zur Bedarfsdeckung festgestellt,
3. die gegebenen Bedarfe erhoben,
4. die im Bewilligungszeitraum mit dem Budget zu verfolgenden Ziele der Eingliederungshilfe vereinbart,
5. die Melde- und Berichtspflichten der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers festgelegt,
6. die Budgetsumme ermittelt wird.

§ 4

Zusätzliche Leistungen

Während der Dauer der Erprobung sind neben den Pauschalen nach dieser Verordnung zusätzliche Leistungen für die von den Pauschalen gedeckten Bedarfe in der Regel nicht zulässig.

§ 5

Einsetzen der pauschalierten Leistungsgewährung

(1) Die pauschalierte Leistungsgewährung im Rahmen der Eingliederungshilfe setzt ein, sobald laufende Leistungen im Sinne des § 40 BSHG zu gewähren sind.

(2) Anträge auf persönliches Budget können nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung gestellt werden. Im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 und des Einverständnisses der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers wird die Bewilligung zum nächsterreichbaren Monatsbeginn ausgesprochen und angemessen befristet. Eine Rückkehr in den nicht-pauschalierten Leistungsbezug ist jederzeit möglich; in diesen Fällen erfolgt eine Neubewilligung in dem dafür üblichen Verfahren.

(3) Die Pauschalierung der gastweisen Unterbringung erfolgt zum 1. Januar 2003 und wird als Jahrespauschale bewilligt.

(4) Die Familienentlastungspauschale kann nach In-Kraft-Treten der Verordnung beantragt werden.

§ 6

Dauer der Modellvorhaben

Die Dauer der Modellvorhaben beträgt zwei Jahre. Ergebnisse der laufenden Erprobungen, die eine Auswertung nach § 7 zulassen, sind spätestens zum 1. Januar 2005 vorzulegen.

§ 7

Evaluation der Modellvorhaben, Ziele und Auskunftspflicht

(1) Die Evaluation der Modellvorhaben dient der Weiterentwicklung des Sozialhilferechts im Bereich der Hilfen für

behinderte Menschen. Sie beinhaltet eine an der Aufgabe und Zielsetzung des Bundessozialhilfegesetzes sowie der Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG ausgerichtete systematische Beschreibung und Bewertung der Erprobung auf der Grundlage empirisch gewonnener Daten.

(2) Die Modellvorhaben werden so ausgewertet, dass sie eine bundesweite und eine landesweite Bewertung zulassen. Die an den Modellversuchen beteiligten Behörden sind verpflichtet, bei der Evaluation mitzuwirken und nach einem standardisierten Verfahren Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. Dezember 2002.